

Finanzamt Zentralfinanzamt Nürnberg
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 241 / 117 / 70146, K08.1

Telefon 0911 5393-1072	Datum 27.04.2021
----------------------------------	----------------------------

Zentralfinanzamt Nürnberg, Thomas-Mann-Str. 50, 90471 Nürnberg

Firma
Gewerbepark Nürnberg - Feucht Versorgungs-
und Abwasserentsorgungs GmbH
Unterer Zeidlerweg 1
90537 Feucht

Feuchter Gemeindewerke GmbH	
Eing.	28. April 2021
erledigt	LA

Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Gewerbepark Nürnberg - Feucht Versorgungs- und Abwasserentsorgungs GmbH, Unterer Zeidlerweg 1, 90537 Feucht

Wiederverkäufer von

- Erdgas ¹⁾
- Elektrizität ²⁾

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 241 / 117 / 70146
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE191101704

registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 26.04.2024.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).